

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung zum Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung (ARGE) zählt als bundesweit tätiger Fachverband bedeutende Dienstleistungsunternehmen für die verbrauchsabhängige Abrechnung von Heiz-, Warm- und Kaltwasserkosten zu ihren Mitgliedern. Die Branche hat bereits in der Vergangenheit in beeindruckender Weise zur Energieeinsparung beigetragen. Seit Einführung der Abrechnungspflicht im Jahr 1981 wurden rund **350 Millionen Tonnen CO₂** eingespart. Die meisten Energieeffizienzmaßnahmen zur CO₂-Vermeidung verursachen Kosten. Im Gegensatz dazu entstehen bei der verbrauchsabhängigen Abrechnung Einsparungen in Höhe von knapp 200 Euro je Tonne vermiedenes CO₂.

Zusammenfassung

- Wir erkennen grundsätzliche Synergieeffekte bei der Bündelung von Smart Metering und dem Submetering von Heizwärme und begrüßen das Auswahlrecht des Anschlussnehmers über den Messstellenbetreiber bei der spartenübergreifenden Bündelung. Allerdings darf der Verbraucher von den zu erwartenden Skaleneffekten, technischen Weiterentwicklungen und den daraus resultierenden Kostenvorteilen nicht ausgeschlossen werden.
- Vertragsrechtliche Eingriffe müssen unterbleiben, damit weitere Verzögerungen des Roll-Outs von Smart Metern („Klagewelle“) vermieden werden. Eigentumsrechte müssen uneingeschränkt gewahrt bleiben. Insbesondere muss das vorgesehene entschädigungslose Sonderkündigungsrecht von Einzelverträgen in § 6 (2) durch eine verfassungskonforme, am Wettbewerb orientierte Lösung zum Anbieterwechsel ersetzt werden.
- Mit Blick auf die mögliche Integration der Heizwärme über „Bündelangebote“ berücksichtigen aber weder der vorliegende Referentenentwurf noch die zugrunde liegenden technischen Richtlinien die strukturellen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen des Wärmebereichs gemäß der geltenden Heizkostenverordnung. Bei der Bündelung von Heizwärme über ein Smart Meter Gateway (SMGW) (§6) muss das unterschiedliche Schutzniveau für Strom und Wärme berücksichtigt werden. Die aktuellen technischen Vorgaben zum Datenschutz im Sinne des BSI-Schutzprofils sind für die Bereiche der kritischen Infrastruktur (Strom, Gas) berechtigt, allerdings für die Erfassung der Heizwärme im Mehrfamiliengebäude viel zu streng und überdimensioniert. Heizkostenerfassung ist keine Anwendung mit entsprechender kritischer Infrastruktur im Sinne des Gesetzgebers.
- Durch den Ansatz im vorliegenden Entwurf, alle denkbaren und wünschenswerten Bündelungen, die über den Strom- und Gasbereich hinausgehen, schon jetzt in das MsbG zu integrieren, wird eine schnelle Umsetzung aus technischen und wirtschaftlichen Gründen aber erheblich behindert. Hohe Aufwendungen für die technische Einbindung von Millionen von Messgeräten wären die Folge, wenn Anbieter aus dem Wärmebereich gezwungen wären, ihre auf Basis etablierter Datenschutzniveaus kostenoptimierte Funktechnologie mit erheblichem Kostenaufwand für die Nutzung in SMGW-Infrastrukturen zu erneuern. Dies stünde im klaren Widerspruch zu der Bedingung, dass für den Verbraucher durch Smart Metering keine Mehrkosten entstehen dürfen.
- Die ARGE stützt sich bei ihrer Stellungnahme auf die bisherigen Ausführungen des BMWi, dass der klassische Sub-Metering Bereich außerhalb von Bündelungen nach § 6 nicht unter das MsbG fällt und insbesondere die „Allgemeinen Anforderungen an Messsysteme“ nach § 19 MsbG nicht zutreffen. Im Bündelfall sollte das Gesetz eine spartenweise Unterscheidung zwischen gesichertem Empfang von Messwerten (Strom, Gas) und einer gesicherten Anbindung von anderen Systemen (insbesondere Wärme) ermöglichen. Damit könnten Systeme diskriminierungsfrei und technologieoffen an das SMGW angebunden werden, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Spartenbündelung erhöht würde.

Konkrete Änderungsvorschläge zum MsbG

Zur Umsetzung unserer Ausführungen schlagen wir folgende textliche Änderungen / Ergänzungen (unterstrichen) vor:

§ 2 Nr. 9

Messeinrichtung: ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte für Strom oder Gas eingesetzt wird

Begründung: Ergänzung analog EnWG

§ 2 Nr. 12

Messsystem: eine in ein Kommunikationsnetz eingebundene Messeinrichtung für Strom oder Gas

Begründung: Die Ergänzung entspricht der Umsetzungsverpflichtung aus den Richtlinien 2009/72 und 2009/73 und des politisch Gewollten

§ 6 (2)

Komplette Streichung; Begründung: entspricht dem Grundsatz „pacta sunt servanda / Verträge sind zu erfüllen“ und vermeidet eine verfassungsgerichtliche Überprüfung. Der bisherige Passus führt zu einer systematischen und intransparenten Kostenverschmierung. Der Gesetzgeber entmündigt mit einem Sonderkündigungsrecht alle Vertragspartner, sowohl den Verbraucher als auch die Hausverwalter, die über 9 Mio. Eigentumswohnungen repräsentieren.

§ 6 (4)

Einschub neuer Satz 2: Das Recht erlischt, sobald der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht.

Begründung: Klarstellung des Gewollten.

§ 19

Ersetzen des Begriffs „Messsysteme“ durch „Messsysteme für Strom und Gas“ in der Überschrift und allen Folgeabsätzen (1), (3) und (5).

Begründung: Referenzierung der betroffenen Systeme analog zu § 2 Nr. 12; nur für diese Systeme sind die Anforderungen des BSI sachangemessen und von der Ermächtigung in den Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG gedeckt und politisch gewollt.

Begründung zu § 19 (Seite 139)

Absatz 5 enthält die grundsätzlich erforderliche Übergangs- und Bestandsschutzregelung für Messsysteme, die den neuen strengen BSI-Anforderungen nicht genügen. So fallen unter die Bestandsschutzregelung genauso Messsysteme, die als sogenannte Smart Meter verbraucherseitig beispielsweise in Smart-Home-Konstellationen eingesetzt werden wie Messsysteme, die erzeugerseitig zur Übertragung der Ist-Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verbaut worden sind. Nicht gebündelte Geräte außerhalb von Strom oder Gas sind hiervon nicht betroffen.

Begründung: Der ergänzende Satz stellt klar, dass die „Allgemeinen Anforderungen an Messsysteme für Strom oder Gas“ gemäß § 19 für Anwendungen außerhalb von Bündelungen auf z.B. Sub-Metering-Lösungen nicht zutreffen.

§ 21 (1) Nr. 3

- c) einen gesicherten Empfang von Messwerten von Strom- oder Gaszählern zu ermöglichen
- d) eine gesicherte Anbindung von Systemen zur Erfassung von Verbrauchswerten von Wasser- und Wärmezählern sowie von Heizwärmemessgeräten zu ermöglichen und
- de) eine gesicherte Anbindung von Erzeugungsanlagen, Anzeigeeinheiten und weiteren lokalen Systemen zu ermöglichen,

Begründung: Erleichterung von Bündelangeboten:

- Systeme zur Erfassung von Verbrauchswerten (z.B. Wasser, Wärme) könnten diskriminierungsfrei und technologieoffen an das SMGW angebunden werden, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Spartenbündelung erhöht würde.
- Wasser- und Wärmezähler sowie Heizwärmemessgeräte senden keine Messwerte i.S. §2 Nr. 13.

Detaillierte Begründung der Änderungsvorschläge

Die dritten Binnenmarkttrichtlinien Strom und Gas (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) haben den Mitgliedstaaten die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen aufgegeben. Die ARGE begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die in den europäischen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen in das Recht der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen. Die ARGE vertraut darauf, dass die Umsetzung dem Kabinettsbeschluss vom 4. Juni 2014 über das „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2014“ folgt, nach dem die Bundesregierung Richtlinien grundsätzlich „eins zu eins“ umsetzen wird, um Chancengleichheit im europäischen Binnenmarkt zu sichern und bei der Umsetzung von EU-Recht unnötigen Aufwand zu vermeiden.

„Eins zu eins“- Umsetzung und fehlende Notifizierung

Es ist daher zu begrüßen, dass der Entwurf des Messstellenbetriebgesetzes bei der Einführung intelligenter Messsysteme auf moderne Messeinrichtungen zur Erfassung elektrischer Energie fokussiert. Das ermöglicht den Verbrauchern grundsätzlich, die Effekte intelligenter Messsysteme zu nutzen. Insoweit stellt der Entwurf des Messstellenbetriebgesetzes die Instrumente aus den Vorgaben der Energiebinnenmarkttrichtlinien eins zu eins zur Verfügung.

Da das neue MsbG allerdings deutlich über die §§ 21 b bis i des EnWG und die bereits notifizierte Messsystemverordnung hinausgeht, halten wir eine Notifizierung des MsbG für unabdingbar.

Übersteigende Umsetzung und Defizite

In einem wesentlichen Punkt geht der Entwurf weiter, als die genannten Binnenmarkt-Richtlinien dies vorgeben. Die in § 6 Absatz 1 Nr. 2 enthaltene Bündelungsoption bindet Bereiche ein, die über Strom und Gas deutlich hinausgehen. Es wird beispielsweise Heizwärme einbezogen, also ein Bereich nicht des in den Richtlinien erfassten „Meterings“, sondern des sogenannten „Sub-Meterings“, was im Widerspruch zum o.a. Beschluss der Bundesregierung steht.

In diesem Zusammenhang sehen wir folgende Problembereiche im Gesetzesentwurf:

Die Sonderkündigungsvorschriften nach § 6 Absatz 2 stellen einen unzulässigen Eingriff in verfassungsrechtlich garantierte Eigentumspositionen dar.

- U.a. auf Grundlage der oben beschriebenen technisch-wirtschaftlichen Gegebenheiten stellt ein pauschaliertes gesetzliches Sonderkündigungsrecht einen unzulässigen Eingriff in

verfassungsrechtlich garantierte Eigentumspositionen und letztlich einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des betroffenen Unternehmens und hier der gesamten Branche dar.

- Insbesondere muss das vorgesehene entschädigungslose Sonderkündigungsrecht von Einzelverträgen durch eine verfassungskonforme, am Wettbewerb orientierte Lösung zum Anbieterwechsel ersetzt werden. Der Gesetzgeber hätte dabei verbindliche und sinnvolle Regelungen für Restwerte zu schaffen, insbesondere dann, wenn die verwendeten Technologien nicht ohne weiteres durch den neuen Messstellenbetreiber weiter verwendet werden können.

Die wirtschaftlichen, strukturellen und technischen Besonderheiten des Sub-Meterings müssen angemessen berücksichtigt werden.

Die bestehende Erfassungsinfrastruktur im Sub-Metering von Heizwärme und Wasser umfasst drei Technologiestufen, die in den letzten Jahrzehnten sukzessive in Wohngebäuden installiert wurden:

- I. Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip bzw. mechanische Wasserzähler,
- II. elektronische Heizkostenverteiler und Wasserzähler sowie
- III. elektronische Heizkostenverteiler und Wasserzähler mit Ablesung über Funkverfahren.

Die Entscheidung der Wohnungswirtschaft zur Ausstattung erfolgte neben technischen Kriterien auch immer nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die dabei realisierten Messgeräteausstattungen sind für die Fernauslesung über SMGW in der bestehenden Spezifikation nicht zu ertüchtigen. Die Kosten der Fernauslesung über Smart Meter Gateway für das Sub-Metering sind höher als die am Markt herausgebildeten Preise, bedingt durch höhere Aufwände.

Im Einzelnen:

- Die Erfassung von Heizwärme ist unabhängig von der kritischen Infrastruktur auf der Stromseite. Die aktuellen technischen Vorgaben im MsbG und den Technischen Richtlinien sind viel zu streng für die Bereiche der „nicht kritischen Infrastruktur“ des Sub-Metering und führen zu erheblichen Mehrkosten für die Verbraucher, denn die im Sub-Metering bereits heute millionenfach per Funk abgelesenen Endgeräte werden nicht ohne maßgebliche Anpassungen über das Smart Meter Gateway integriert werden können. Dafür sind die Unterschiede bei den eingesetzten Technologien bzgl. Messtechnik, Messtopologie, Zählerfernauslesung, Schutzwürdigkeit der Daten, Ablesehäufigkeit, Datenvolumen und Kosten zu groß.
- Ein einwandfreier Betrieb kann insbesondere bei modernen elektronischen Heizkostenverteilern (EHKV) nur unter Beachtung der DIN EN 834 gewährleistet werden: Sie fordert die Einheitlichkeit der EHKV in der Abrechnungseinheit, d.h. es können nur Messwerte von Geräten einer Baureihe aufsummiert werden.
- Technisch macht die räumliche Verteilung der Erfassungsgeräte im Haus eine direkte Funkverbindung aller Geräte zu einem zentralen Gateway in den meisten Fällen unmöglich. Hierdurch wäre der Einsatz von zusätzlichen SMGW erforderlich, insbesondere da Funk-Repeater nicht eingesetzt werden dürfen.
- Viele Bundesländer schreiben den Einsatz von Rauchwarnmeldern verbindlich vor. Diese sind überwiegend in die Infrastruktur der Wärmemessdienstunternehmen eingebunden. Sie lassen sich aber nicht an SMGW anbinden und werden daher nach wie vor parallele Infrastrukturen erfordern. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten.

Sollte mittelfristig eine Einbindung der Sub-Metering-Geräte geplant sein, müssen ARGE und FHW bei der Erarbeitung entsprechender technischer Richtlinien (Roadmap) maßgeblich eingebunden werden.

Hohe Initialkosten und hohe Anforderungen gefährden die Wirtschaftlichkeit des Sub-Meterings

- Der Messstellenbetrieb Strom ist ein natürliches Monopol und muss deshalb der Regulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegen. Dies ist im Sub-Metering eindeutig nicht der Fall. Eine Vermischung von freiem Wettbewerb, Höchstentgelten und Anreizregulierung kann nicht zu effizienten Lösungen führen. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass über eine Bündelung von Dienstleistungen im nicht-verpflichtenden Bereich unter 6.000 kWh/a keine Quersubventionierung zugunsten des verpflichtenden Bereichs erfolgt. Gerade dies stützt im Übrigen die Auffassung der Verbraucherschutzverbände, die sich bisher gegen einen verpflichtenden Roll-out von Smart-Metern generell ausgesprochen haben.
- Auch wenn die angedachten Bündelangebote einem strengen Wirtschaftlichkeitsgebot unterliegen, gibt es noch große Unsicherheiten bzgl. des vorzunehmenden Kostenvergleichs. Komplexe und langwierige Rechtsstreite werden die Folge sein.
- Auch die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine (Erst-)Ausstattung mit Sub-Metering-Geräten erforderlichen Gerätelaufzeiten werden im Entwurf nicht berücksichtigt. Die ca. 120 Mio. in Deutschland installierten Messgeräte aus dem Bereich Sub-Metering haben unterschiedliche Einsatzlaufzeiten (zwischen 5-12 Jahren, u.a. bedingt durch die Eichgültigkeit). Vielmehr sind sowohl die Produkte als auch ihre Montage- und Ableseprozesse kostenoptimiert, um den Wirtschaftlichkeitsvorgaben aus dem EnEG und dem Wettbewerb zu entsprechen.

Der wettbewerbliche Messstellenbetrieb muss sichergestellt werden

Wir sehen eine große Gefahr, dass aufgrund der hohen Initialkosten für IT-Systeme und Technologieentwicklung, z.B. wegen der Anforderungen im Bereich BSI-Schutzprofile für die nicht kritische Infrastruktur, nur wenige Anbieter den Messstellenbetrieb nach den Vorgaben des Gesetzgebers erbringen können. Dies sehen wir im klaren Widerspruch zu den Bemühungen, am wettbewerblichen Messstellenbetrieb festzuhalten. Mit Blick auf spartenübergreifende Bündelung werden Anbieter aus dem Wärmebereich diskriminiert. Insbesondere ergibt sich dadurch eine Verzerrung des Wettbewerbs zu Lasten kleiner Wärmemessdienstunternehmen.

Innovationen und technischer Fortschritt dürfen nicht gefährdet werden

Politisch gewünschte Innovationen bei Energiedienstleistungen für Kleinverbraucher, Smart Home, Smart Building und Ambient Assisted Living könnten mit dem vorliegenden Entwurf behindert werden. Die Weiterentwicklung von Übertragungsprotokollen und Geräten unterläge komplizierten, teuren und langwierigen Abstimmungs- und Genehmigungsprozessen. Große Mehraufwendungen auch im BSI wären die Folge.

Die Einbindung von Sub-Metering behindert den Rollout von intelligenten Messsystemen

Messsysteme für Strom und Gas sind als Bestandteile der kritischen Infrastruktur des Energiesystems die Treiber für die Umsetzung des MsbG. Die Einführung dieser Systeme sollte daher weitgehend abgeschlossen sein, bevor andere Sparten wie Heizwärme oder individuelle Zusatzlösungen wie Smart Home eingebunden werden. Es besteht das Risiko einer verzögerten Umsetzung für die kritische Infrastruktur. Es ist daher im Sinne des politisch Gewollten klarzustellen, dass Heizwärme-erfassungsgeräte wie z.B. Heizkostenverteiler sowie Wärme- und Wasserzähler für das Sub-Metering nicht den Vorgaben des §19 unterliegen.

Die Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung steht für Rückfragen und Erläuterungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt

Arbeitsgemeinschaft Heiz- und Wasserkostenverteilung e. V.

Heilsbachstraße 24, 53123 Bonn

Tel. 0228-351496, eMail: info@arge-heiwako.de

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Christian Sperber, RA Udo Wasser